



## **Merkblatt**

### **Berücksichtigung von Behinderungen während der beruflichen Grundbildung und beim Qualifikationsverfahren im Schuljahr 2010/11**

Gemäss kantonaler Richtlinie für die Berücksichtigung von Behinderungen während der Ausbildungszeit und beim Qualifikationsverfahren vom 25. August 2010 können unter folgenden Voraussetzungen Berücksichtigungen gewährt werden:

1. Die **beeinträchtigenden Auswirkungen** der Behinderung werden zu **Beginn der Ausbildungszeit** oder unmittelbar nach Auftreten der Behinderung erfasst und dokumentiert. Erste Ansprechperson ist in der Regel die Klassenlehrperson.
2. Das Gesuch um Berücksichtigung von Behinderung **während der Ausbildungszeit** ist mit dem **offiziellen Formular**, ergänzt mit einem **aktuellen Gutachten** oder Bericht eines Arztes, Therapeuten oder Schulpsychologen, bis spätestens **31. Januar 2011** über die Klassenlehrperson ans Amt für Berufsbildung einzureichen. Bei Anerkennung der Berücksichtigung einer Behinderung durch das Amt für Berufsbildung wird dem/der Lernenden eine **Bescheinigung** ausgestellt.

Formular unter: [http://www.sg.ch/home/bildung/Berufsbildung/wir\\_ueber\\_uns/downloads.html](http://www.sg.ch/home/bildung/Berufsbildung/wir_ueber_uns/downloads.html)

Der/die **Lernende bemüht sich**, während der Ausbildungszeit die beeinträchtigenden Auswirkungen der Behinderung so weit möglich abzubauen und dokumentiert dies.

3. Gesuche um Berücksichtigung von Behinderungen **beim Qualifikationsverfahren** sind bis spätestens **30. November 2010** mit dem **offiziellen Formular**, ergänzt mit einem **aktuellen Gutachten** oder Bericht eines Arztes, Therapeuten oder Schulpsychologen, über die Klassenlehrperson beim Amt für Berufsbildung einzureichen.

Formular unter: [http://www.sg.ch/home/bildung/Berufsbildung/wir\\_ueber\\_uns/downloads.html](http://www.sg.ch/home/bildung/Berufsbildung/wir_ueber_uns/downloads.html)

## **Leistungsabklärung- und beratung während der Lehrzeit**

Lernende, welche den Berufsfachschulunterricht an einer kantonalen Berufsfachschule besuchen, haben bei Bedarf Anspruch auf eine individuelle Abklärung. Im Zentrum der Abklärung stehen folgende Fragen:

1. Ist der/die Lernende vom intellektuellen Profil her fähig, den gewünschten Beruf zu erlernen?
2. Liegt eine Behinderung (Legasthenie, Dyskalkulie etc.) vor und wie wirkt sich diese auf die berufspraktische Arbeit und / oder auf die schulischen Leistungen aus? Liegen berufsrelevante Beeinträchtigungen vor?
3. Welche Hilfestellungen sind sinnvoll, um die beeinträchtigenden Auswirkungen der Behinderung so weit als möglich abzubauen?

Die Abklärungen werden beim Schulpsychologischen Dienst am Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen vorgenommen. Dazu müssen in der Regel zwei Termine vereinbart werden.

Die Anmeldung zur Abklärung erfolgt in jedem Fall durch den Kirchlichen Sozialdienst (KSD) jenes Berufsbildungszentrums, das der/die Lernende besucht. Eine direkte Anmeldung durch die Eltern, Ausbilder oder Lehrpersonen ist nicht möglich. Die Ergebnisse der Abklärungen gehen an den betreffenden KSD zurück.